Gesetzgebungsverfahrens nicht nur *berechtigt*, sondern auch *verpflichtet*. Der Qualitätsstandard hat dabei – grundsätzlich – der gleiche zu sein; der Erlass völkerrechtswidrigen Landesrechts ist *mit der gleichen Dringlichkeit* zu vermeiden wie jener verfassungswidrigen.

3.2 Fazit und Ausblick

Vor diesem Hintergrund sind auch in Liechtenstein so bald wie möglich Mittel (im Sinne von sachlichen und personellen Ressourcen) zur Verfügung zu stellen, die es dem Land und seinen Institutionen auch auf der Ebene der Gesetzgebung ermöglichen, nicht nur dem *Vorrangprinzip* zu entsprechen, sondern auch den mehr oder weniger unwillkommenen Entwicklungen[2816] der letzten drei Jahre *zuvorzukommen*.

Die Notwendigkeit, in diesem Bereich von einer *passiven* zu einer *aktiven* Haltung überzugehen, haben die Vorwürfe gegen den Finanzdienstleistungssektor in den Jahren 2000 und 2001 zur Genüge belegt. Neben dieser Problematik stehen heute die Massnahmen der Staatengemeinschaft gegen den internationalen Terrorismus, und zwar vor allem mit dem Ziel einer Austrocknung seiner Geldquellen im Mittelpunkt. Die Dimension dieser Entwicklungen ist für den Kleinstaat Liechtenstein von zentraler Bedeutung. Zu ihrer aussenpolitischen Analyse muss, und zwar nicht nur aus diesem Grunde, mehr denn je eine *rechtspolitische* treten. Strategie bedeutet immer auch *Antizipation*.

2816 Siehe hierzu das 5. Kapitel Pkt. 3.